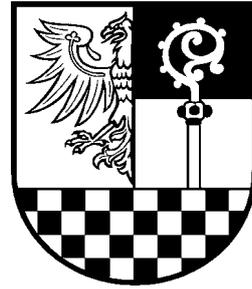


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

16. Jahrgang

Luckenwalde, 2. Oktober 2008

Nr. 35

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten der Kreisstraße K 7225 in der Stadt Baruth/Mark	3
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 18. September 2008	4
Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) Jahresabschluss 2007	5
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Felgentreu	6

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten
der Kreisstraße K 7225 in der Stadt Baruth/Mark****Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 25.09.2008**

Mit der Verkehrsfreigabe des neu erbauten Teilabschnittes der Kreisstraße K 7225 und der Schließung des bisherigen Bahnüberganges in Baruth/Mark hat sich die Verkehrsbedeutung der verlassenen Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße K 7225 auf Dauer geändert.

Die bisherigen Teilabschnitte der K 7225 verlieren vom Bau-km 1+260 bis zur Anbindung an die B 96 in Baruth/Mark die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und werden gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Baruth/Mark.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckenwalde, den 25.09.2008

Giesecke
Landrat

Bekanntmachung

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 18. September 2008**

Öffentlicher Teil der Sitzung

**Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2007 und
die Entlastung des Verbandsvorstehers
(Beschluss-Nr. VV 088/08)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2007 wird bestätigt und dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2007 erteilt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.297,67 EUR ist mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 50.366,43 EUR zu verrechnen. Der dann bestehende Bilanzgewinn in Höhe von 24.068,76 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zossen, den 29.09.2008

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)****Jahresabschluss 2007**

Die Verbandsversammlung hat am 18. September 2008 den Jahresabschluss 2007 des SBAZV bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2007 erteilt.

Der Jahresabschluss 2007 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner Berlin GmbH geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.297,67 EUR ist mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 50.366,43 EUR zu verrechnen. Der dann bestehende Bilanzgewinn in Höhe von 24.068,76 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Zum Königsgraben 2, 15806 Zossen, zur Einsichtnahme vom 13. Oktober bis zum 20. Oktober 2008 aus.

Zossen, den 29. September 2008

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Felgentreu**Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005**

Die Tier- und Pflanzenproduktion Felgentreu GmbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 117.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen am Standort – Gewächshaus Felgentreu - :

Messtischblatt 3944 (Kloster Zinna)

Ostwert: 33 65 255 Nordwert: 57 73 279

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit der Nr. 3.2 der Anlage zum Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 3c Satz 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/ 08, Nr. 05, S. 62)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757 v. 28. Juni 2005) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316)